

**Änderung der Satzung über den Anschluss an die  
öffentliche Wasserversorgungsanlage und die  
Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung - WVS)  
der Gemeinde Allensbach**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 25.03.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Art. I**

**§ 36 Beitragssatz**

§ 36 wird wie folgt geändert:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt netto je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 4,50 €.

**Art. II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 26.03.2025

  
Stefan Friedrich  
-Bürgermeister-

